



Sangerhausen, 08.07.2021

Beschlussvorlage

BV/196/2021

Erarbeiter: FD Ordnungsangelegenheiten	Erstellt am: 25.05.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

§§ 2 und 3 KAG-LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	25.05.2021
Ortschaftsrat Obersdorf	31.05.2021
Ortschaftsrat Großleinungen	01.06.2021
Finanzausschuss	08.06.2021
Ortschaftsrat Riestedt	08.06.2021
Ortschaftsrat Gonna	10.06.2021
Ortschaftsrat Grillenberg	10.06.2021
Ortschaftsrat Lengefeld	10.06.2021
Ortschaftsrat Oberröblingen	10.06.2021
Ortschaftsrat Rotha	10.06.2021
Ortschaftsrat Wettelrode	10.06.2021
Ortschaftsrat Morungen	11.06.2021
Ortschaftsrat Breitenbach	15.06.2021
Ortschaftsrat Horla	15.06.2021
Ortschaftsrat Wippra	15.06.2021
Ortschaftsrat Wolfsberg	15.06.2021
Hauptausschuss	16.06.2021
Stadtrat	15.07.2021
Ortschaftsrat Großleinungen	29.06.2021
Ortschaftsrat Obersdorf	05.07.2021
Ortschaftsrat Wettelrode	05.07.2021
Finanzausschuss	06.07.2021
Ortschaftsrat Riestedt	06.07.2021
Ortschaftsrat Gonna	08.07.2021
Ortschaftsrat Grillenberg	08.07.2021
Ortschaftsrat Lengefeld	08.07.2021
Ortschaftsrat Oberröblingen	08.07.2021

Ortschaftsrat Rotha	08.07.2021
Ortschaftsrat Morungen	09.07.2021
Ortschaftsrat Breitenbach	13.07.2021
Ortschaftsrat Horla	13.07.2021
Ortschaftsrat Wippra	13.07.2021
Ortschaftsrat Wolfsberg	13.07.2021
Hauptausschuss	14.07.2021

Begründung:

In Anlehnung an die Eingliederungsverträge hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.02.2011 durch Beschluss Nr. 2-16/11 eine Hundesteuersatzung beschlossen, um somit ein einheitliches Ortsrecht zu schaffen.

Mit Bewilligung der Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG vom 19.06.2019 für die Haushaltsjahre 2008 bis 2010, und daran anknüpfend am 11.11.2020 für das Haushaltsjahr 2011, wurde seitens des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt beauftragt, die Konsolidierungsmaßnahmen konsequent weiterzuführen. U.a. wurde dabei auf das Konsolidierungspotential hinsichtlich der Hundesteuern hingewiesen, indem die Anhebung – mindestens in Höhe der Mittelwerte der anderen Kreisstädte – in der Stadt Sangerhausen vertretbar und nach Nr. 1.3.3 des Runderlasses über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 21.03.2018 sogar zwingend geboten seien.

Um zum einen der Haushaltskonsolidierung im Zusammenhang mit der Gewährung der Bedarfszuweisungen gerecht zu werden, aber auch mit der Hundesteuersatzung den aktuell geltenden rechtlichen Gegebenheiten zu genügen, ist eine Neufassung der Hundesteuersatzung unumgänglich.

Der Städte- und Gemeindebund hat zudem mit Stand 09/2020 den Kommunen ein Satzungsmuster über die Erhebung einer Hundesteuer zugestellt. Dieses Muster wurde bei der Erarbeitung zugrunde gelegt.

Die als Anlage beigefügte Orientierungsgrundlage für die Steuersätze, zuletzt aus dem Jahre 2015, fand ebenfalls Berücksichtigung bei der Erhebung.

Die neu mit der Hundesteuersatzung zu beschließenden Steuersätze wurden anhand von Durchschnittswerten aus den Kreisstädten des Landes Sachsen-Anhalt sowie aus den vergleichbaren Kommunen über 20.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt ermittelt. Zudem wurden Steuersätze aus der Hundesteuer von etwaig vergleichbaren Kommunen aus dem Landkreis MSH in die Entscheidung einbezogen.

Insbesondere nach der 1. Lesung zur Neufassung der Hundesteuersatzung wurde im Abwägungsprozess zur Ermittlung der Steuersätze für die Anhebung zum einen das Konsolidierungserfordernis aus den Bedarfszuweisungen betrachtet, vor allem aber die steuerliche Belastung der Hundehalter im Blick behalten.

Dabei wurde der Konsens gefunden, die Hundesteuer moderat anzuheben, dabei aber bei weitem nicht die Höchstwerte auszureizen.

Als Kompromiss wurde zur 1. Lesung eine Überprüfung der Steuersätze nach 4 Jahren nach Inkrafttreten vereinbart.

Somit würden sich mit Neufassung der vorliegenden Hundesteuersatzung die Steuersätze nach § 6 Abs. 1 wie folgt verändern:

1. für den ersten Hund - Erhöhung von 48,00 € um 12,00 € auf 60,00 €
2. für den zweiten Hund - Erhöhung von 60,00 € um 18,00 € auf 78,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund - Erhöhung von 72,00 € um 24,00 € auf 96,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund - pauschal 400,00 € (zuvor das 7-fache)
5. für jeden nicht ordnungsgemäß gehaltenen Hund erhöhen sich die Beträge unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 um jeweils 150,00 € (neu aufgenommen)

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	127.000 €
Gesamtkosten:	nein	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	61110100	
Sachkonto:	40320000	

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage ersichtliche Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sangerhausen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: 01.01.2022

Anlage/n

- Hundesteuersatzung - RS 17062021
- Hundesteuersatzung Synopse - RS 17062021
- Satzungsmuster Hundesteuern Stand 2020
- TOP 6.7_Änderungsantrag_BOS_FDP_BV_16.06.2021
- TOP 6.7_Änderungsantrag_Ortschaftsrat_Wettelrode_10.06.2021
- TOP 6.7_Änderungsantrag_Ortschaftsrat_Oberröblingen_16.06.2021
- Abstimmungen der Ortschaften 18. RS_17.06.2021
- Hundesteuersatzung - RS 15072021
- Hundesteuersatzung Synopse - RS 15072021